

gesetzt und dadurch einen Schaden in Höhe von 286 291,52 M verursacht zu haben.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten freigesprochen und die Schadenersatzanträge als unzulässig abgewiesen. Es hat sein Urteil auf folgende wesentliche Feststellungen gestützt:

Der 17 Jahre alte Angeklagte arbeitete in der LPG T. als Mechanisator.

Am 19. Juni besuchte er bis gegen 22 Uhr gemeinsam mit den Zeugen Z., K., L. und St. eine Filmveranstaltung in einem Freilichtkino. Danach fuhren sie mit Mopeds nach D. Dort entfernte sich der Angeklagte von den Zeugen mit dem Bemerkn, im Naherholungszentrum Zigaretten zu kaufen. Er fuhr sodann mit seinem Moped in Richtung des Schafstalls der LPG. Als er im Stall einen Lichtschein wahrnahm, ging er hin und stellte fest, daß Stroh in einer Ausdehnung von etwa zwei Schreibtischplatten brannte. Er teilte den Zeugen St. und K. den festgestellten Brand unverzüglich mit und ging mit ihnen nochmals zum Schafstall. Danach wurde die Sirene betätigt und der Schäfer benachrichtigt.

Nachdem der Angeklagte in mehreren Erklärungen bestritten hatte, den Brand gelegt zu haben, gab er in der Beschuldigtenvernehmung vom 20. Juni 1979 an, am 19. Juni 1979 gegen 22.15 Uhr den Schafstall unter Verwendung von Zündhölzern angezündet zu haben. Anlässlich der Rekonstruktion des Tathergangs am 20. Juni 1979 widerrief der Angeklagte sein Geständnis. In einer anschließenden Vernehmung legte er wiederum ein Geständnis ab.

In der Hauptverhandlung widerrief der Angeklagte das Geständnis und wies darauf hin, daß er in den Abendstunden des 19. Juni 1979 keine Zündhölzer besessen habe, er habe sich während der Freilichtveranstaltung zum Rauchen Zündhölzer nur von den Zeugen geborgt.

Die Süldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 66 StGB war gegeben.

Auf den Protest des Staatsanwalts hat das Bezirksgericht nach einer eigenen Beweisaufnahme das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und den Angeklagten wegen schwerer Brandstiftung (Verbrechen gemäß §§ 185 Abs. 1, 186 Ziff. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Es hat ihn ferner zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt.

Das Bezirksgericht hat zum Sachverhalt festgestellt, daß der Angeklagte in den Schafstall hineingegangen ist, dort liegendes Stroh angehoben und es dann mittels eines Streichholzes angezündet hat.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Gesetzesverletzung durch unrichtige Feststellung des Sachverhalts und darauf beruhende fehlerhafte rechtliche Beurteilung gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

#### *Aus der Begründung:*

In der Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBI. I Nr. 14 S. 169) wird zum Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellt, daß sie sich auf alle zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht beziehen muß, die zu einer gerechten Entscheidung des Gerichts einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind. Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung muß sich vor allem darauf beziehen, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht. In die Überprüfung sind ggf. auch die Umstände einzubeziehen, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist. Die Prüfung von Geständnis und Widerruf des Geständnisses auf ihren Wahrheitsgehalt erfordert die zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln.

Erforderlich ist dabei auch die Beachtung der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände.

Ein Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen der Schuld des Angeklagten hervorrufen. Bleiben, nachdem alle zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft sind, Zweifel, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (§§ 6 Abs. 2, 244 Abs. 1 StPO).

Diese Grundsätze sind vom Kreisgericht im Ergebnis richtig beachtet worden, während das Bezirksgericht die den Angeklagten entlastenden Umstände im wesentlichen nicht berücksichtigt hat. Wenn das Bezirksgericht ausführt, daß der Angeklagte nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens die Begehung der Straftat mehrfach zugegeben hat und erst vom Zeitpunkt seiner Begutachtung an die Geständnisse widerrufen habe, so befindet es sich damit im Widerspruch zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Der Angeklagte hat zunächst eine Brandstiftung grundsätzlich in Abrede gestellt und das Geschehen in der fraglichen Zeit so geschildert, wie er es auch in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht und dem Bezirksgericht getan hat und wie es schließlich vom Kreisgericht auch im Urteil festgestellt wurde. Auch während der Rekonstruktion des angenommenen Tathergangs hat der Angeklagte die Brandstiftung bestritten.

Die vom Preisgericht auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens festgestellten Besonderheiten in der Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere sein gestörtes Verhältnis zur Wahrheit, hätten für das Bezirksgericht besonderer Anlaß sein müssen, den Wahrheitsgehalt des Geständnisses und des Widerrufs des Geständnisses zu prüfen. Dabei hätte auch das Zustandekommen der Geständnisse, nämlich die Dauer der Vernehmungen am 20. Juni 1979 und der Umstand berücksichtigt werden müssen, daß der Angeklagte seit den Morgenstunden des 19. Juni 1979 seiner Arbeit nachgegangen war.

Der Angeklagte hat wiederholt darauf hingewiesen, daß ihm die Brandlegung entgegen seinem Geständnis schon deshalb nicht möglich gewesen sei, weil er zu diesem Zeitpunkt keine Zündhölzer bei sich geführt habe. Auch die Zeugen waren nach dem Verhalten des Angeklagten der Auffassung, daß dieser keine Zündhölzer mit sich führte. Diese Umstände sprechen für die Richtigkeit der Aussage des Angeklagten. Es ist dem Bezirksgericht zwar zuzustimmen, daß aus dem Umstand, daß eine Person sich von befreundeten Bürgern Zigaretten und Feuer geben läßt, nicht „zwingend geschlußfolgert“ werden kann, daß diese Person nicht im Besitz von Zündhölzern ist. Das Bezirksgericht übersieht bei dieser Argumentation jedoch, daß sie nicht geeignet ist, den zweifelsfreien Nachweis zu erbringen, daß der Angeklagte entgegen der jetzigen Aussage zum Zeitpunkt des Brandausbruchs Zündhölzer bei sich geführt hat (Art. 4 Abs. 5 StGB).

Das Bezirksgericht verweist darauf, daß für die Richtigkeit des Geständnisses spricht, daß der Angeklagte solche Details des Geschehens geschildert habe, die nur der Täter wissen könne. Es übersieht dabei, daß der Angeklagte alle diese Erkenntnisse (so die Einzelheiten des Tatorts, die Brandausbruchsstelle und den Zeitablauf im Zusammenhang mit der Brandausbreitung) auch erworben haben kann, als er den Brand in seinem frühesten Entstehungsstadium entdeckte, ihn in seiner weiteren Ausdehnung wahrnahm, als er sich mit den Zeugen nochmals zum Schafstall begab und er sich schließlich während der Brandbekämpfung am Brandobjekt aufhielt.

Dem Kreisgericht ist im Ergebnis zuzustimmen, daß alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft sind und mit den vorliegenden Beweisen die Richtigkeit des Geständnisses oder des Widerrufs des Geständnisses nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Das Kreisgericht hat richtig nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ entschieden (§ 6 Abs. 2 StPO). Da die Anklage